

01.02.93

U - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92
betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher
Chemikalien (ChemAusfuhr-BußgeldV)

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U
R

1. Zu § 1 Nr. 3

In § 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit
Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 eine erneute Mitteilung
nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
vornimmt, obwohl

a) die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
das Erfordernis einer erneuten Notifizierung wegen einer
wesentlichen Änderung der Rechtsvorschriften der Gemein-

Ausgeliefert am 02. FEB. 1993 ...

907/1/92

- 2 -

schaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden notifizierungspflichtigen Chemikalie amtlich bekannt gemacht hat oder

- b) sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße ändert, daß auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit §§ 4 bis 7 der Gefahrstoffverordnung, erforderlich ist,".

Begründung:

nur R

Eine Bußgeldbewehrung der Tatbestände des Artikels 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) ist gesundheits- und umweltpolitisch geboten und nach Artikel 6 dieser Verordnung erforderlich.

U
R

Bedenken gegen die Verordnung wegen mangelhafter Bestimmtheit des bußgeldbewehrten Tatbestandes kann durch die neue Formulierung Rechnung getragen werden, die die gebotene Konkretisierung der Vorschrift sicherstellt.

...

R 2. Zu § 1 Nr. 5:

In § 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit §§ 4 bis 7 der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt oder kennzeichnet."

Begründung:

§ 1 verweist auf fünf bestimmte Tatbestände der EG-Verordnung und bestimmt, daß derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Tatbestände verstößt. Nummer 5 ist problematisch, da der zitierte EG-Tatbestand rückverweist auf die Vorschriften der Mitgliedstaaten, diese Vorschriften in Nummer 5 aber nicht konkret benannt werden. Es ist unklar, welche Verpackungs- und Kennzeichnungsnormen des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung gemeint sind. Dem Bestimmtheitsgrundsatz wird durch die vorgeschlagene Fassung Rechnung getragen.